

Verordnung über die Neugestaltung der Bewelsburg.
Vom 18. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über bauliche Maßnahmen im Gebiet der Bewelsburg vom 12. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 990) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes
vom 4. Oktober 1937

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Regierungspräsident in Minden (Westf.).

Zu § 3 des Gesetzes
vom 4. Oktober 1937

§ 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt die vom Reichsführer **ff** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern zu bestimmende Stelle. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die im Abs. 1 genannte Stelle von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes
vom 4. Oktober 1937

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Reichsführers **ff** und Chefs der Deutschen Polizei untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Reichsführers **ff** und Chefs der Deutschen Polizei endgültig.

§ 4

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche gilt folgendes:

1. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Auffschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) ist auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräuße-

rung die Durchführung der baulichen Maßnahmen erschweren würde; ist dies der Fall, so ist die Genehmigung zu versagen.

2. Das Gesetz über die Auffschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 5 Nr. 2 findet keine Anwendung, sofern die Teilungsgenehmigung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist. Die Genehmigung nach § 4 des bezeichneten Gesetzes darf in diesem Falle nur versagt werden, wenn das Rechtsgeschäft die Durchführung der baulichen Maßnahmen erschweren würde.
3. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der baulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach dem Gesetz über die Auffschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 8 Abs. 2 der Einspruch zulässig; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Nr. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.
5. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

Zu § 5 des Gesetzes
vom 4. Oktober 1937

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der baulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind,
- b) der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist,
- c) das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter veräußert wird, oder wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 6

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kauf-

vertrags der für die Entscheidung nach § 4 zuständigen Behörde zugegangen ist (§ 4 Nr. 4).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Gemeinde Wewelsburg einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diese nur durch die für die Entscheidung nach § 4 zuständige Behörde ausgeübt werden.

§ 7

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und

der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Gemeinde Wewelsburg oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 8

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, inwieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Berlin, den 18. Oktober 1940.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Verordnung über das Reformationsfest 1940.

Vom 19. Oktober 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Mit Rücksicht auf die dringend notwendige Kohlenförderung und die sonstigen Produktionsnotwendigkeiten wird in diesem Jahre das auf Donnerstag, den 31. Ok-

tober 1940 fallende Reformationsfest, soweit es gemäß § 5 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Feiertagesgesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 394) gesetzlicher Feiertag ist, auf Sonntag, den 3. November 1940 verlegt.

Berlin, den 19. Oktober 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

4. Abs § 72a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 72a

In Strafsachen von außergewöhnlichem Umfange kann dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt auf Antrag an Stelle der ihm zustehenden Gebühren eine Pauschvergütung für die Verteidigung in der Strafsache oder in einzelnen Teilen des Verfahrens bewilligt werden.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister der Justiz.

Diese Vorschriften gelten nicht für das Verfahren auf erhobene Privatklage.“

Artikel II

In den Reichsgauen der Ostmark bestimmen sich die Gebühren der Verteidiger im Verfahren vor dem Sondergericht nach Artikel I.

§ 7 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 641) bleibt unberührt.

Artikel III

In den Sachen, in denen die Hauptverhandlung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wird, richten sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 8 Ziffer 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 844) tritt außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung
Dr. Freisler

Berichtigung

In der Verordnung zur Vereinheitlichung des Forstrechts in den Reichsgauen Niederdonau und Wien vom 30. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) muß es in der Überschrift statt „in den Reichsgauen Niederdonau und Wien“ richtig heißen: „in den Reichsgauen Niederdonau, Steiermark und Wien“.

Berlin, den 1. November 1940.

Der Reichsforstmeister

Im Auftrag
Eberts

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Neugestaltung der Wewelsburg vom 18. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1389) muß es im § 6 Abs. 3 Zeile 3 statt „für diese nur“ richtig heißen: „für diesen nur“.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 R.M., für Teil II 2,50 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postcheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. (auschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.